

2. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Merseburg

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt vom 9.10.1992 in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 151 bis 157 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 477), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Verbandssatzung des AZV Merseburg vom 19.02.1996 (Amtsblatt LK MQ Nr. 2/96) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 15.6.2005 folgende Satzung über die Abwasserbeseitigung in ihrem Verbandsgebiet (Abwasserbeseitigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Abwasserzweckverband (AZV) Merseburg betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine jeweils rechtlich selbständige Abwasseranlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet des AZV Merseburg für:

- die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich des in mechanisch wirkenden Vorkläreinrichtungen und Grundstücks-/Kleinkläranlagen behandelten Schmutzwassers
- die dezentrale Entsorgung von Fäkalschlämmen aus mechanisch wirkenden Vorkläreinrichtungen und Grundstücks-/ Kleinkläranlagen und Fäkalabwasser aus abflusslosen Gruben

Der § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

6. Zu der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Fäkalabwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus mechanisch wirkenden Vorkläreinrichtungen und Grundstücks - / Klein-Kläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

Die Anlage 2 erhält eine Neufassung

§ 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des AZV Merseburg in Kraft.

Merseburg, den 17.6.2005

Bühligen

Verbandsvorsitzender
Anlage 2 - Einleitungsbedingungen

